

Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (§ 40 b EStG) Vereinbarung zur Entgeltumwandlung Bolz – Beitragsorientierte Leistungs- zusage

Vereinbarung für eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (§ 40b EStG)

Zwischen der Firma (Arbeitgeber)

Firmenname

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

und Herrn/Frau (Arbeitnehmer)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

PLZ

Ort

wird in Abänderung des Arbeits-, Anstellungs- bzw. Dienstvertrags mit Wirkung ab Folgendes vereinbart:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufendes Gehalt Sonderbezüge → Weihnachtsgeld Urlaubsgeld Tantieme

wird in Höhe des Beitrags zur abzuschließenden Direktversicherung für die Beitragszahlungsdauer in einen Anspruch auf Versicherungsschutz auf Basis von Beiträgen zu einer Direktversicherung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des BetrAVG umgewandelt. Der Arbeitgeber wird für den Arbeitnehmer bei der Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft eine Direktversicherung abschließen.

Tarif	Beginn	Ablauf/Ende Aufschubdauer	Aufschubdauer	Beitragszahlungsdauer	Beitrag
<input type="text"/>	01.	01.	Jahre	Jahre	<input type="checkbox"/> 1/12 <input type="checkbox"/> 1/4 <input type="checkbox"/> 1/2 <input type="checkbox"/> 1/1 <input type="text"/> EUR

Zusätzlich wird in den Versicherungsvertrag eingebracht ein gesetzlicher Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von

1/12 1/4 1/2 1/1 EUR % des Entgeltumwandlungsbetrags.

Darüber hinaus wird in den Versicherungsvertrag bei Entgeltumwandlung eingebracht ein Arbeitgeber-Beitrag in Höhe von

1/12 1/4 1/2 1/1 EUR % des Entgeltumwandlungsbetrags.

Auf den Arbeitgeber-Beitrag wird die Verpflichtung zur Weiterleitung eingesparter Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG bzw. werden anderweitige sonstige gesetzliche oder kollektivvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Weiterleitung eingesparter Sozialversicherungsbeiträge angerechnet, soweit diese nicht bereits erfüllt sind.

- Soweit nach § 40b EStG die Pauschalierung der Lohnsteuer möglich ist und erfolgt, wird die auf die Beitragszahlungen anfallende pauschale Lohnsteuer von 20 % zuzüglich ggf. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer von 7 % bzw. 8 % auf den Lohnsteuerbetrag vom Arbeitgeber entrichtet. Im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden diese Steuern vom Arbeitnehmer getragen.
- Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge, bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Direktversicherungsbeiträge maßgebend, soweit nicht eine vorrangige anders lautende tarifvertragliche Regelung gilt. Nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer wird dem zu zahlenden Gehalt der Direktversicherungsbeitrag in zuletzt maßgeblicher Höhe wieder hinzugerechnet.
Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung
 - aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt.
 - grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von sonstigen Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt oder dem beitragspflichtigen Entgelt des Arbeitnehmers abhängig sind, verringert.
 - Die durch den Arbeitnehmer getragene Pauschalsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert das steuer- und sozialabgabenpflichtige Bruttoarbeitsentgelt nicht (vgl. hierzu § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Sozialversicherungsentgeltverordnung); insoweit wird die pauschale Lohnsteuer sowie ggf. der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer aus dem Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers finanziert.
 - Die im Rahmen des § 40b EStG auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge zur Direktversicherung sind nur sozialversicherungsfrei, soweit die Entgeltumwandlung künftige Ansprüche auf Einmal- bzw. Sonderzahlungen zum Gegenstand hat.
- Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung und zur Zahlung der pauschalen Lohnsteuer zuzüglich ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erlischt mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, spätestens mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch während entgeltloser Beschäftigungszeiten bzw. längeren Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Versicherungsbeitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt des Arbeitnehmers gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Arbeitnehmer die Beiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden jedoch von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

4. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das Bezugsrecht für diese Versicherung gemäß § 1b Abs. 5 BetrAVG festzulegen.
5. Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung bzw. Verpfändung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag zugunsten des Arbeitnehmers bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.
6. Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus der Versicherung sowie ihre Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus eine Abtretung oder Verpfändung rechtlich möglich ist, wird eine solche uns gegenüber erst mit der Anzeige uns gegenüber wirksam. Die Anzeige uns gegenüber muss der bisher Berechtigte (das ist derjenige, der die Abtretung oder Verpfändung vornimmt) in Textform (z.B. E-Mail, Fax) vornehmen.
7. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf ihn über. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Der Versicherungsschein wird dem Arbeitnehmer beim Ausscheiden ausgehändigt. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers aus dieser betrieblichen Altersversorgung werden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag begrenzt. Für Anwartschaften, die bis zum Ausscheiden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erworben wurden, gelten für den Arbeitnehmer die Verfügungsbeschränkungen des § 2 Abs. 2 Satz 4–6 BetrAVG.
8. Die Verteilung der Abschlusskosten erfolgt nach Maßgabe des § 169 VVG, hierbei werden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträge berücksichtigt. Trotz dieser Mindestbeträge können in der Anfangszeit der Versicherung keine oder nur geringe Rückkaufswerte bzw. keine oder nur geringe beitragsfreie Versicherungsleistungen vorhanden sein.
Sofern die Umwandlungsbeträge in eine vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Direktversicherung eingebracht werden (z.B. bei Arbeitgeberwechsel), sind die durch den Abschluss entstehenden Kosten bei der Kalkulation des Versicherungsbeitrags berücksichtigt; Teile der ersten Beiträge werden zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen (sog. Zillmerung). Im Falle einer Beitragsfreistellung oder einer Kündigung wird der Rückkaufswert bzw. die beitragsfreie versicherte Leistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet, wobei ein Abzug (§ 169 Abs. 5 VVG) erfolgt. Dies hat zur Folge, dass im Falle der Beitragsfreistellung, einer bei Arbeitgeberwechsel vorzunehmenden Kapitalübertragung oder einer Kündigung in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit kein bzw. – im Verhältnis zu den gezahlten Beiträgen – nur ein geringes Deckungskapital vorhanden sein kann.
Die betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers ist in beiden Fällen in jedem Stadium des Versorgungsverhältnisses auf den jeweiligen Wert bzw. auf die jeweilige Leistung aus der Versicherung begrenzt.
9. Steuer- und Sozialversicherungshinweise
Wichtige Hinweise zur einkommensteuerlichen Behandlung von Beiträgen zur Direktversicherung bzw. von Leistungen aus der Direktversicherung können der **„Verbraucherinformation** über die geltenden Steuerregelungen“ entnommen werden.
Wichtige Hinweise zur sozialabgabenrechtlichen Behandlung von Leistungen aus der Direktversicherung können der **„Kundeninformation** über die in Deutschland geltende Beitragspflicht der Leistungen aus einer Direktversicherung im Versorgungsfall in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 234m Absatz 1 Nr. 6 VAG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 VAG)“ entnommen werden.
10. Sollten sich die bei Abschluss dieser Versicherung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht erwachsen. Bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung kann der Arbeitnehmer die Versicherungsbeiträge – jedoch nur über den Arbeitgeber – aus privaten Mitteln zahlen; die Leistungen aus diesen Beiträgen des Arbeitnehmers werden von der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
11. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.
12. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Ort, Datum	Ort, Datum
Arbeitgeber	Arbeitnehmer

**Bayern-Versicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft**
Maximilianstraße 53 · 81535 München
Haus- und Paketanschrift:
Wargauer Straße 30 · 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
Telefax +49 89 2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas Jung
Handelsregister: AG München HRB 123 660
Sitz: München

Konten: BayernLB
IBAN DE03 7005 0000 0000 0240 22
BIC BYLADEMMXXX
DZ Bank AG, München
IBAN DE07 7016 0000 0000 0740 01
BIC GENODEFF701
Gläubiger-ID: DE61BL000000156981
Umsatzsteuer-ID-Nr: DE129275125

Datenschutz ist uns wichtig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Datenschutzhinweise/Merkblätter zur Datenverarbeitung. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.